

Unabhängiger Verwaltungssenat Wien

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind in Artikel 129a Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt, während Artikel 129b leg.cit. die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im übrigen den Ländern überträgt.

Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBL. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18. Februar 1994, LGBL. für Wien Nr. 10/1994, und vom 29. August 1994, LGBL. für Wien Nr. 41/1994, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepaßt bzw. den im Jahre 1995 in Kraft getretenen AVG- und VStG-Novellen durch eine mit LGBL. für Wien Nr. 4/1996 vom 24. Jänner 1996 verlautbarte Gesetzesänderung Rechnung getragen.

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Seit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 bis zum Ende des Berichtsjahres 1996 hat der Bundesgesetzgeber im Sinne der Ziffer 3 den unabhängigen Verwaltungssenaten folgende Zuständigkeiten übertragen:

Entscheidung über

- Beschwerden gegen Schubhaftbescheide, die Festnahme und die Anhaltung in Schubhaft gemäß § 51 Fremdenengesetz – FrG, BGBl. Nr. 838/1992 (bis 31. Dezember 1992 § 5a Fremdenpolizeigesetz),
- Beschwerden nach § 88 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, und über den Vorlageantrag wegen Verletzung von Richtlinien gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinienverordnung – RLV), BGBl. Nr. 266/1993,
- Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat, gemäß § 123 Abs. 1 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen gemäß § 3 Abs. 2 Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952 i.d.F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen gemäß § 16 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996,
- Berufungen gemäß § 15b Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995,
- Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993,
- Berufungen nach § 14 Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 63/1995,
- Berufungen nach § 19 Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/1995,
- Berufungen nach § 61 Abs. 5 (Entscheidungen des Landeshauptmanns über die Höhe der Entschädigung für entnommene Proben) und nach § 67 Abs. 6 (Entscheidungen des Landeshauptmanns über Kostenersatzpflicht dem Grunde und der Höhe nach über vorläufig beschagnahmte Gegenstände) Chemikaliengesetz 1996, BGBl. Nr. I/53/1997.

3. Entwicklung des Arbeitsanfalles

Im Berichtsjahr 1996 wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien insgesamt 14.061 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig (1995 waren es 11.847). Dies entspricht einer Steigerung von nahezu 19 Prozent.

Die Verfahren verteilten sich 1996 auf die einzelnen Materien wie folgt:

Schubhaftbeschwerden	177 Verfahren
Beschwerden gemäß § 67 a Abs. 1 Z. 2 AVG sowie nach dem Sicherheitspolizeigesetz	99 Verfahren
Verkehrstrafsachen sowie EGVG, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht; Strafsachen nach dem Fremdengesetz und andere	8.009 Verfahren
Gewerbestrafsachen sowie Arbeitszeit- und Baurecht und andere	1.671 Verfahren
Landesabgabenstrafsachen, einschließlich Verwaltungsstrafsachen nach dem Parkometergesetz	1.923 Verfahren
Mixta (alle Rechtsvorschriften, die nicht ausdrücklich in einer anderen Materie erfaßt werden)	747 Verfahren
Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitnehmerschutz-, Lebensmittelrecht und andere	1.435 Verfahren
<hr/>	
Jahressumme 1996	14.061 Verfahren

4. Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum wurden von insgesamt 13.741 Erledigungen 12.820 Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt, die sich wieder in 295 Beschwerdeverfahren und 12.525 Berufungsverfahren aufgliedern lassen. Von den 12.525 Berufungsverfahren (= 100%) waren 2.888 Formalentscheidungen (= 23 %), wie Zurückweisungen wegen Verspätung, Begründungsmangel oder fehlender Parteistellung. Von den restlichen 9.637 erledigten Berufungen blieb in 3.706 Fällen (= 30%) der Berufung ein Erfolg zur Gänze versagt und war somit der angefochtene Bescheid zu bestätigen. In insgesamt 2.269 Fällen (= 18%) war der Berufung vollinhaltlich stattzugeben. In 3.662 Fällen (= 29%) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Strafherabsetzung usw.).

5. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Im Berichtsjahr wurden 266 Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen, das sind rund 2 Prozent der Erledigungen.

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 39 Verfahren anhängig gemacht, von denen 8 zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien wurde in 227 Fällen vom Verwaltungsgerichtshof zur Erstattung von Gegenschriften aufgefordert, wobei 179 der zugrundeliegenden Anfechtungen zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren.

6. Volksanwaltschaft

Im Berichtsjahr waren lediglich 2 Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.

7. Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien ist in den wenigen Jahren seines Bestehens zu einer effizienten und angesehenen Rechtseinrichtung geworden. Vom Bürger und von der Rechtsanwaltschaft wird der jungen Behörde rasche, unbürokratische und bürgernahe Arbeitsweise attestiert. Die geringe Zahl von Anfechtungen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts spricht für qualitativ hochwertige Entscheidungen. Die hohe quantitative Leistungsdichte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigt, daß auch die Wirtschaftlichkeit der Verfahrensführung gewahrt bleibt.